

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

„Eigenkapital ist nur Eigenkapital, wenn es an Verlusten teilnimmt“ - Sanierung NORD/LB

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wenzel (GRÜNE), eingegangen am 08.07.2019 - Drs. 18/4131
an die Staatskanzlei übersandt am 10.07.2019

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 23.07.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

Focus und *dpa* zitieren am 07.01.2010 das *Handelsblatt* zu Beihilfeverfahren der EU-Kommission im Zusammenhang mit Landesbanken in Deutschland. Demnach bestand die EU-Kommission in seinerzeit laufenden Beihilfeverfahren darauf, dass auch sogenanntes hybrides Kapital wie Genuss-scheine und stille Einlagen an den absehbar milliardenschweren Verlusten beteiligt werden müsse.

„Kommissionsexperten wiesen dagegen darauf hin, dass die LBBW schon Ende vergangenen Jahres zugestimmt habe, Hybridkapitaleigentümer an den Verlusten zu beteiligen, ohne Auflösung von Rücklagen. Die Kriterien für eine angemessene Lastenverteilung habe die EU-Kommission allgemein in ihren Regeln für die Bewältigung der Finanzkrise mit Hilfe der öffentlichen Hand festgehalten; sie seien in keiner Weise auf die Landesbanken gemünzt“, heißt es in dem o. g. Beitrag.

§ 13 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen sieht vor, dass relevante Kapitalinstrumente und Vermögenspositionen vorrangig zu einer Inanspruchnahme öffentlicher Mittel heranzuziehen sind.

Bislang ist nicht vorgesehen, die stillen Gesellschafter und sonstigen Nachrangkapitalgeber bei der aktuell anstehenden erneuten Stützung der NORD/LB zu beteiligen. Das Nachrangkapital umfasst derzeit etwa 3,6 Milliarden Euro und wurde mit Prozentsätzen zwischen 1,65 % und 10,5 % verzinst (Drucksache 18/1376).

Vorbemerkung der Landesregierung

Erst seit dem Inkrafttreten des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) in 2014 kann eine Stärkung der Eigenkapitalbasis durch Umwandlung des Nachrangkapitals im Rahmen eines förmlichen Verfahrens nach dem SAG ohne Zustimmung des jeweiligen Nachrangkapitalgläubigers erfolgen. Außerhalb des SAG ist eine Heranziehung der Nachrangkapitalgläubiger ohne deren Zustimmung nicht möglich.

1. Beabsichtigt die Landesregierung, Nachrangkapitalgeber bei der Sanierung der NORD/LB zu beteiligen?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Beantwortung der Frage 1 der Drs. 18/2356 vom 04.12.2018 verwiesen. Die Stärkung der Eigenkapitalbasis der NORD/LB durch Umwandlung des Nachrangkapitals kann außerhalb eines förmlichen Verfahrens nach dem SAG nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Nachranggläubigers erfolgen.

2. In welchen Fällen wurden Nachrangkapitalgeber seit 2004 bei der Sanierung von Landesbanken in Deutschland mit herangezogen?

Informationen darüber, in welchen Fällen Nachrangkapitalgeber seit 2004 bei der Sanierung anderer Landesbanken in Deutschland mit herangezogen wurden, liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Zu welchen tatsächlichen Einschränkungen bei der Bedienung von Hybridkapital hat Tired 9 des Annex zum Schreiben der EU-Kommission betreffend State aid SA.34381 (2012/N) - Germany Restructuring aid to Norddeutsche Landesbank AöR geführt?

Nach Ziffer 9 des Annex zum Schreiben der Europäischen Kommission vom 25.07.2012 betreffend den Vorgang State Aid SA.34381 (2012/N) wird die NORD/LB hybride Kapitalinstrumente nur bedienen, soweit sie rechtlich dazu verpflichtet ist und sie hierzu keine Rücklagen und Sonderposten nach § 340 f und § 340 g HGB auflösen muss. Diese Einschränkung galt für die Laufzeit des Restrukturierungsplans, also 2012 bis Ende 2016.

Als hybride Kapitalinstrumente der NORD/LB werden gemäß Ziffer 9 des Annex die von der NORD/LB begebenen nachrangigen Kapitalinstrumente verstanden, deren Bedienung vertraglich oder den Emissionsbedingungen entsprechend nur erfolgt, wenn für den entsprechenden Zeitraum ein ausreichend hoher Jahresüberschuss bzw. Bilanzgewinn nach dem HGB vorliegt. Dazu zählen die Verträge über stille Einlagen mit verschiedenen deutschen institutionellen Kontrahenten sowie mit den Gesellschaften Fürstenberg Capital Erste GmbH, Fürstenberg Capital II. GmbH und Fürstenberg Capital Dritte GmbH sowie schließlich der Vertrag über die stille Gesellschaft mit der Fürstenberg Capital International S.à.r.l. & Cie SECS, der zum 31.12.2015 beendet wurde. Die Fürstenberg Gesellschaften haben ihrerseits zur Refinanzierung Anleihen begeben, die in ihrer Bedienung an die Gewinnbeteiligungsregelungen der jeweiligen stillen Einlage gebunden sind.

Faktisch ergab sich aus Ziff. 9 des Annex keine Auswirkung, weil die Bank in den Jahren 2012 bis 2015 einen ausreichenden Gewinn zur Bedienung der Instrumente erwirtschaftet hat. In den Bedingungen für die hybriden Kapitalinstrumente der NORD/LB ist unabhängig von Ziff. 9 des Annex festgelegt, dass eine Verzinsung für die stillen Einlagen nur gezahlt werden darf, wenn durch die Zahlung bei der NORD/LB AöR kein Jahresfehlbetrag nach HGB entsteht bzw. sich erhöht. Aus diesem Grund wurden für das Geschäftsjahr 2016, in dem die NORD/LB im HGB-Abschluss einen Jahresfehlbetrag ausgewiesen hat, keine Zinsen an die stillen Einleger gezahlt.

(Verteilt am 25.07.2019)